

Anhang 4

1. *Konzessionärin, Bewilligungsempfängerin*
Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt (ZWäW)
2. *Betroffene öffentliche Sache (Grundstücke Nationalstrasse, Bauverbotsbereiche)* Nationalstrasse A1, Gemeinden Derendingen/Deitingen bzw. Derendingen/Subingen und Abfahrtsrampe der A5 YV/BE.
3. *Sondernutzung*
Erstellen von zwei neuen Verbindungsleitungen zur Optimierung der Wasserversorgung auf Grundstücken der Nationalstrasse und innerhalb deren Baulinie. Die zu genehmigenden Planunterlagen des Planungsbüros Spichiger+Partner, Derendingen, sind integrierender Bestandteil der Sondernutzung.
4. *Mehraufwand*
Die Kosten aus Mehraufwand für die Bauten bei Veränderung oder Erweiterung sowie bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Nationalstrasse trägt die Konzessionärin.
5. *Haftung, Haftungsausschluss*
Die Konzessionärin haftet gegenüber dem Kanton und Dritten für Schäden aus Bau, Bestand und Unterhalt der Bauten.
Der Kanton haftet nicht für Schäden an den Bauten aus dem Betrieb der Nationalstrasse.
6. *Handänderung*
Die Konzessionärin meldet dem Kanton den neuen Eigentümer; dieser hat ein Gesuch auf Übertragung zu stellen. Unterbleibt die Meldung, haftet die Konzessionärin für alle Schäden, die dem Kanton daraus entstehen.
7. *Bau, Unterhalt*
Alle Arbeiten im Bereiche der Nationalstrasse sind vor Baubeginn mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau, Nationalstrassen (AVT) und dem Autobahnunterhaltungsdienst (AUD) abzusprechen.
Sämtliche Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine Setzungen im Nationalstrassenareal und Beschädigungen von vorhandenen Werkleitungen entstehen.
Für die vorgesehenen Grabarbeiten innerhalb der Kriegstettenstrasse in Subingen ist dann- zumal vorgängig ein entsprechendes Gesuch dem hierfür zuständigen Kreisbauamt in Zuchwil einzureichen.
Nach Bauende sind im Doppel die Ausführungspläne mit den genauen Einmassen dem AVT einzureichen.
Zur Werkabnahme sind das AVT und der AUD einzuladen.
Der Unterhalt der Bauten obliegt der Konzessionärin.
8. *Ausnahmebewilligung*
Aufgrund von Art. 29 Abs. 2 der Nationalstrassenverordnung ist diese kantonale Bewilligung vom ASTRA zu genehmigen. Dem AVT ist für die Einholung der erforderlichen Genehmi-

gung ein kompletter Plansatz einzureichen. Allfällige weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.